Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3533

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

— Drucksache IV/2564 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

— Drucksache IV/2337 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Aschoff

I.

Am 18. September 1964 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt. Der Bundesrat hatte diesem Entwurf — mit einigen Änderungsvorschlägen — in seiner Sitzung am 10. Juli 1964 zugestimmt. Unter dem 9. Juni 1964 hatte auch die Fraktion der SPD den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundestag eingebracht. Beide Entwürfe wurden in der 142. Plenarsitzung des Bundestages am 4. November 1964 in erster Lesung behandelt und dem Wirtschaftsausschuß federführend überwiesen; zur Mitberatung wurden die Vorlagen dem Ausschuß für Mittelstandsfragen, dem Haushaltsausschuß und dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat nach vorheriger ausführlicher Beratung des Berichts der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksache IV/617 — die Entwürfe in sechs Sitzungen, der Ausschuß für Mittelstandsfragen in fünf Sitzungen, der Haushaltsausschuß sowie der Rechtsausschuß in je einer Sitzung beraten.

II.

Über das erste Änderungsgesetz zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu berichten, zwingt zu einem kurzen Rückblick. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als das Grundgesetz der Wirtschaft, das den Wettbewerb in der Wirtschaft sichern soll, wurde in der zweiten Legislaturperiode verabschiedet. Der Gesetzgeber wußte damals schon, daß er mit diesem ersten großen Gesetz der Wirtschaft Neuland betrat. Er mußte wirtschaftliche Tatbestände und mögliche Mißbräuche vorausdenken und in gesetzlichen Vorschriften festhalten. Dieses Verfahren unterschied sich wesentlich von anderen wirtschafts- oder gesellschaftsrechtlichen Regelungen, die vielfach von aufgetretenen Mißbräuchen ausgehen und sie eingrenzen oder verhüten wollen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist seit sieben Jahren in Kraft, und schon in seiner dritten Legislaturperiode hat der Bundestag eine Änderung dieses Gesetzes erwogen. Dies ist ein ungewöhnliches Verfahren. In der Regel läßt der Gesetzgeber längere Zeit verstreichen, ehe er sich zu Änderungen von gesetzlichen Regelungen grundsätzlicher Art bereit findet. Es müssen also schwer-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wiegende Gründe vorliegen. Der wesentlichste Grund ist, daß man seinerzeit vorausschauend die Auswirkungen der Eingrenzungen von Erlaubnis- und Mißbrauchstatbeständen nicht hat genau beurteilen können. Man konnte nicht erkennen, inwieweit sich in der Ausführung des Gesetzes Schwierigkeiten dadurch ergeben würden, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes zu eng, andere zu weit oder nicht hinreichend praktikabel gefaßt waren.

Obgleich das Bundeskartellamt verpflichtet ist, jährlich einen Bericht über die Arbeiten des Bundeskartellamtes zu erstatten, hat der Bundestag in seiner dritten Legislaturperiode mit Drucksache 2886 um einen Sonderbericht gebeten, in dem die Bundesregierung darlegen sollte, welche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach den bisherigen Erfahrungen notwendig erschienen. Insbesondere sollte die Regierung darüber berichten, ob

a) Folgerungen aus den Erfahrungen mit den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes (Vertikalverträge) gezogen werden müssen und

b) die Vorschriften der §§ 22 bis 24 (marktbeherrschende Unternehmungen) ausreichen.

Die Bundesregierung hat diesen erbetenen Bericht am 22. August 1962 vorgelegt und hat auf Grund der bisherigen Erfahrungen folgende Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für notwendig gehalten:

1. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Normen- und Typenkartelle, Senkung der Verwaltungsgebühren, Zulassung von Normen- und Typenempfehlungen (§ 5 Abs. 1),
2. Streichung des Preisbindungsprivilegs (§ 16),
3. Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsverträge (§ 18) und über marktbeherrschende Unternehmen (§ 22),
4. Ausgestaltung der Vorschriften über Zusammenschlüsse von Unternehmen (§§ 23 und 24).

Dieser Bericht der Bundesregierung wurde in den Jahren 1963 und 1964 im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Mittelstandsfragen in mehreren Sitzungen sehr eingehend erörtert. Hierbei zeigte sich, daß im Wirtschaftsausschuß die Meinungen, ob die Zeit schon gekommen sei, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu ändern, geteilt waren. Wegen der Bedeutung des Gesetzes wurde die Auffassung vertreten, noch weitere praktische Erfahrungen abzuwarten, ehe Änderungen auch an Einzelvorschriften beschlossen werden sollten. Die Mehrheit beider Ausschüsse neigte jedoch dazu, der Regierung in ihrer Absicht zu folgen, das Gesetz in einigen Punkten zu überprüfen, ohne jedoch die Grundkonzeption zu ändern. Die Beurteilung der Vorschläge der Bundesregierung in ihrem Bericht, worauf bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften noch einzugehen ist, war in den beiden Ausschüssen unterschiedlich. Beide Ausschüsse haben ihre Auffassung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft zum Ausdruck gebracht. Dieser Bericht, verbunden mit den Stellungnahmen der Ausschüsse, war die Grundlage für die Vorlage der Bundesregierung.

Auf dieses Verfahren wird deshalb besonders hingewiesen, weil es sich als geeignet erwiesen hat, schwierige wirtschaftliche Probleme im engeren Kontakt mit der Regierung und den beteiligten Bundesbehörden eingehender vorab zu erörtern, ehe durch die Vorlage von Gesetzentwürfen schon Meinungen festgelegt sind. Dieses Verfahren darf aber nicht dahin verstanden werden, daß das Parlament sich seinerseits durch die Vorerörterung mit der Regierung insoweit bindet, als die Regierung bei der Vorlage ihres Gesetzentwurfs den Anregungen der Ausschüsse gefolgt ist. Sowohl die Bundesregierung als auch die Abgeordneten haben auch bei diesem Verfahren Entscheidungsfreiheit und müssen sich freie Hand lassen, um auf Grund neuerer Erkenntnisse und veränderter Sachlage zu anderen Ergebnissen kommen zu können. Dies hat die Beratung des von der Regierung und des von der Fraktion der SPD vorgelegten Entwurfes auch im weiteren Verlauf gezeigt.

III.

Der von der Bundesregierung mit Drucksache IV/2564 vorgelegte Gesetzentwurf hat die im Bericht enthaltenen Änderungsvorschläge mit folgenden Abweichungen übernommen:

1. Neben der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Normen- und Typenkartelle soll nunmehr auch das Zulassungsverfahren für Spezialisierungskartelle vereinfacht werden.
2. Der Vorschlag, das Preisbindungsprivileg abzuschaffen, wurde nicht aufrechterhalten, sondern zunächst nur empfohlen, die im Zusammenhang mit der vertikalen Preisbindung aufgetretenen Mißstände durch Änderung der §§ 16 und 17 zu beseitigen.

Die Gesetzesvorlage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/2337 — geht über die Vorschläge der Bundesregierung insofern hinaus, als sie im wesentlichen

a) die Preisbindung ab 1. Januar 1968 nur noch für Verlagserzeugnisse zulassen will (Artikel 1 Nr. 3 bis 9),

b) eine wesentliche Verschärfung der Vorschriften über die marktbeherrschenden Unternehmen vorsieht (Artikel 1 Nr. 10 bis 14),

c) vorschlägt, den Einspruch gegen Verfügungen der Kartellbehörde abzuschaffen (Artikel 1 Nr. 16, 20, 24, 25, 27 und 30),

d) empfiehlt, die Befugnis, das Bußgeld festzusetzen, auf die Kartellbehörde zu übertragen (Artikel 1 Nr. 31),

e) die Verbraucherverbände an den Verfahren vor der Kartellbehörde beteiligen will (Artikel 1 Nr. 19, 21 und 28),

f) die Rechtswirksamkeit für die sog. Überläuferkartelle zeitlich befristen will (Artikel 4).

Der Wirtschaftsausschuß ist bei der Beratung beider Gesetzentwürfe von der Voraussetzung ausgegangen, daß die von ihm vorzuschlagenden Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht die Grundlagen des geltenden Kartellrechtes antasten sollen. Änderungen sollen vielmehr nur dem Ziel dienen, das Gesetz wirksamer als bisher vollziehen zu können. In diesem Sinne schlägt der Ausschuß im wesentlichen vor:

1. zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der mittelständischen Wirtschaft im heimischen Markt sowie zur Erleichterung des Übergangs dieser Wirtschaft in den Gemeinsamen Markt, die Zulassung von Normen-, Typen- und Spezialisierungskartellen gegenüber der geltenden Fassung des Gesetzes wesentlich zu erleichtern sowie auch Normen- und Typenempfehlungen zuzulassen (siehe hierzu die Erläuterungen zu den §§ 5, 5 a und § 38 Abs. 3),
2. die Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörde gegenüber mißbräuchlichen vertikalen Preisbindungen, Ausschließlichkeitsverträgen und einem Mißbrauch marktbeherrschender Macht wirksamer zu gestalten (siehe hierzu die Erläuterungen zu den §§ 16, 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c),
3. die Voraussetzungen, unter denen Zusammenschlüsse von Unternehmen bei der Kartellbehörde anzuzeigen sind, besser zu konkretisieren (siehe die Erläuterungen zu den §§ 23 und 24),
4. das Verfahren vor der Kartellbehörde durch Abschaffung der zweiten Verwaltungsinstanz (Einspruchsinstanz) allgemein zu vereinfachen (siehe die Erläuterungen zu § 59).

Die Fraktion der SPD hat ihre Anträge,

a) die Verbraucherverbände an dem Verfahren vor der Kartellbehörde zu beteiligen, deshalb zurückgenommen, weil der Rechtsausschuß festgestellt hat, daß eine solche gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist, da die Beteiligung von Verbraucherverbänden schon nach geltendem Recht zulässig ist,

b) die Rechtswirksamkeit von Überläuferkartellen zeitlich zu befristen zurückgenommen, weil auf Befragen das Bundeskartellamt mitgeteilt hat, daß eine Verschleppung der Verfahren im Rahmen des § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB nicht festgestellt werden kann. Im übrigen hatte der Rechtsausschuß gegen die in Artikel 4 des Entwurfs der Fraktion der SPD vorgesehene Regelung deshalb in Übereinstimmung mit der Bundesregierung grundsätzlich Bedenken, weil in eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich nicht eingegriffen werden könne.

Die Anregung der Fraktion der SPD, die Befugnis, das Bußgeld festzusetzen, auf die Kartellbehörde zu übertragen, wurde trotz der Empfehlung des Rechtsausschusses im Wirtschaftsausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Es bestand die Auffassung, daß wegen der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Entscheidungen der Kartellbehörde, diese Befugnis auch in Zukunft bei den Gerichten bleiben sollte.

Nachfolgend wird das Ergebnis der Beratungen der vorgelegten Gesetzentwürfe im einzelnen erläutert.

IV.

1. Zu § 5

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Bundesregierung und der Fraktion der SPD, bei Normen- und Typenkartellen vom Anmelde- und Widerspruchsverfahren zum reinen Anmeldeverfahren überzugehen (mit der Wirkung, daß solche Kartelle bereits mit der Anmeldung wirksam werden) in der Fassung des Regierungsentwurfs zu Absatz 1 (Artikel 1 Nr. 1) übernommen. Im Ausschuß bestand Übereinstimmung dahin, daß die gemeinschaftliche Normung und Typung in dieser Weise gefördert werden sollte, zumal die Vorteile von Normen- und Typenkartellen für die Gesamtwirtschaft die wettbewerbspolitischen Nachteile im allgemeinen überwiegen.

Die weitergehenden Anträge der Fraktion der SPD, § 5 Abs. 2 und 3 zu ändern, insbesondere auch für allgemeine Rationalisierungskartelle Abwehrmaßnahmen der mittelständischen Wirtschaft gegenüber Großunternehmen im Gesetz ausdrücklich zuzulassen (Artikel 1 Nr. 3 der Drucksache IV/2337), hielt die Mehrheit für unbegründet. Das geltende Recht genüge für diese Fälle. Das Kartellamt werde in der Abwägung, ob der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehe, im Endergebnis zugunsten der kleinen Unternehmen entscheiden müssen.

2. Zu § 5 a

Bei § 5 a (Artikel 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs) ist der Ausschuß über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgegangen. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, nur bei den sogenannten reinen Spezialisierungskartellen vom Erlaubnisverfahren (§ 5 Abs. 2 geltender Fassung) zum Anmelde- und Widerspruchsverfahren überzugehen (§ 5 a Abs. 1 des Regierungsentwurfs); bei Spezialisierungskartellen, die mit Preisabreden oder Abreden über die Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikaten) verbunden sind, soll nach § 5 a Abs. 4 des Regierungsentwurfs weiterhin eine Erlaubnis erforderlich sein. Demgegenüber hat der Ausschuß die von der Bundesergierung für die reinen Spezialisierungskartelle vorgeschlagenen Erleichterungen auch auf solche Spezialisierungskartelle erstreckt, die die Spezialisierung in Verbindung mit Preis- oder Syndikatsabreden verwirklichen sollen (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Fassung). Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die gemeinschaftliche Spezialisierung ist vor allem für die mittelständische Wirtschaft ein wichtiges Mit-

tel der Rationalisierung. Der neue § 5 a soll es mittelständischen Unternehmen leichter als bisher machen, Spezialisierungsgemeinschaften zu bilden und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Diesem Zweck kann aber nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß wirkungsvoller entsprochen werden, wenn neben der reinen Spezialisierungsabrede auch zusätzliche Abreden über Preise oder einen gemeinschaftlichen Vertrieb im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Der Ausschuß legt aber Wert auf die Feststellung, daß sein Beschluß zu § 5 a als mittelstandsfördernde Maßnahme gedacht ist und nicht der Bildung umfassender Syndikate Vorschub leisten soll. Um das sicherzustellen, ist — insoweit schärfer als im Regierungsentwurf — vorgesehen, daß der Vertrag oder Beschluß einen „wesentlichen Wettbewerb" auf dem Markt bestehen lassen muß. Nach dem Beschluß des Ausschusses müssen die Preis- oder Syndikatsabreden ferner „zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich" sein. Schließlich gilt § 5 a überhaupt nur für solche Verträge oder Beschlüsse, die „die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge" durch Spezialisierung zum Gegenstand haben. Danach hat die Behörde einem Spezialisierungskartell z. B. dann zu widersprechen, wenn — ohne daß wirklich eine Rationalisierung ersichtlich ist — eine Spezialisierungsvereinbarung nur abgeschlossen worden ist, um die damit verbundenen Preis- oder Syndikatsabreden im vereinfachten Zulassungsverfahren legalisieren zu können. Nach § 5 a Abs. 2 des Entwurfs ist bei der Anmeldung nachzuweisen, daß sämtliche Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. In diesen Regelungen sah der Ausschuß einen hinreichenden Schutz vor einem Mißbrauch der durch den neuen § 5 a gewährten Erleichterungen.

Die Minderheit im Ausschuß war dagegen nur bereit, Spezialisierungskartelle in Verbindung mit Syndikaten verfahrensmäßig den Rationalisierungskartellen in Verbindung mit Preisabreden (§ 5 Abs. 3 des geltenden Rechts) gleichzustellen, sie also nur im Erlaubnisverfahren zuzulassen, jedoch mit gleichzeitiger Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen.

3. Zu §§ 16 und 17

Bei der Erörterung des Berichts der Bundesregierung vom 22. August 1962 — Drucksache IV 617, der auf Grund aufgetretener Mißstände und von Stellungnahmen aus der Wirtschaft zu dem Ergebnis gekommen war, die vertikale Preisbindung in Zukunft abzuschaffen, war die Mehrheit des Ausschusses dafür eingetreten, das Preisbindungsprivileg in § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Grundsatz aufrechtzuerhalten, jedoch die Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörde gegenüber mißbräuchlichen vertikalen Preisbindungen durch Erweiterung der meldepflichtigen Tatbestände sowie durch die Einführung des öffentlichen Preisbindungsregisters zu verbessern. Diesem Ziel folgt der Regierungsentwurf. Der Ausschuß konnte sich in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Mittelstandsfragen noch nicht dazu entschließen, dem Antrag der Fraktion der SPD, das Preisbindungsprivileg für Markenwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aufzuheben, zu folgen. Die Mehrheit des Ausschusses ließ sich dabei insbesondere auch von mittelstandspolitischen Überlegungen leiten, zumal die Durchsetzung vertikaler Preisbindungen im Gemeinsamen Markt immer problematischer werden dürfte. Die vom Ausschuß beschlossenen Verbesserungen der Mißbrauchsaufsicht sollen es ermöglichen, daß bestimmte Mißstände auf diesem Gebiet leichter verhindert werden können. Es handelt sich dabei um besonders überhöht gebundene Preise und um solche Preisbindungen, die Diskriminierungen von Abnehmern enthalten.

a) zu § 16 Abs. 4 Satz 2

Der Ausschuß hat anerkannt, daß bei der Anmeldung von Preisbindungen zusätzliche Angaben über die Vertriebswege es erleichtern, Fälle ungerechtfertigter Nichtbelieferung aufzudecken, zumal diese Angaben in das öffentliche Register einzutragen sind. Der Ausschuß hat deshalb der Erweiterung der meldepflichtigen Angaben nach Absatz 4 zugestimmt. In der Regel werden die preisbindenden Hersteller ihre Vertriebswege entweder positiv festlegen oder die nicht belieferten Abnehmergruppen ausdrücklich in den Verträgen erwähnen. Die Fassung des Satzes 2 hat der Ausschuß deshalb gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage verändert. Vielen Unternehmen wird es leichter fallen, statt der ausgeschlossenen Abnehmer lediglich die ausschließlich belieferten Abnehmer anzugeben.

b) Zu § 16 Abs. 5 und 6

Von der Einrichtung eines öffentlichen Preisbindungsregisters versprach sich der Ausschuß bessere Kontrollmöglichkeiten über nicht marktgerechte oder diskriminierende Preisbindungen. Insbesondere erscheint die Öffentlichkeit des Registers ein geeignetes Mittel, in Zukunft die Festsetzung diskriminierender Rabatte zu verhindern. Die während der Beratung geäußerte Besorgnis, laienhafte Kritiken, insbesondere an den ausgewiesenen Spannen, könnten durch das öffentliche Preisbindungsregister geradezu herausgefordert werden, teilte die Mehrheit im Ausschuß nicht. Der Ausschuß hat die Absätze 5 und 6 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung angenommen.

c) Zu § 17 Abs. 1 Satz 2

Der Ausschuß hat in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Vermutung, ein gebundener Preis sei überhöht, wenn er auf dem gesamten Markt oder einem Teil desselben in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen unterschritten wird oder wenn ein Fall der sogenannten Preisspaltung vorliegt, eine Verbesserung der Beweismöglichkeiten der Kartellbehörden in Mißbrauchsverfahren. Der Ausschuß hat jedoch — in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Mittelstandsfragen — die Worte „in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen" durch die Worte „in einer erheblichen Zahl von Fällen" ersetzt, um zu vermeiden, daß dann schon die Vermutung, die gebundenen Preise würden unterschritten, begründet sei, wenn dies auf einem kleinen Teil des Marktes geschehe.

4. § 18

Der Gesetzgeber des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wollte mit dem Verbot der Ausschließlichkeitsverträge die „klassischen Exklusivverträge", die darauf abgestellt sind, den Außenseiter aus dem Markt auszuschließen, treffen. Es war nicht seine Absicht, Individualverträge — insbesondere kleiner oder mittlerer Lieferanten — zu verbieten, die darauf abzielen, sich einen Kundenstamm oder eine feste Absatzorganisation zu sichern. Die Mehrheit des Ausschusses hat anerkannt, daß die Häufung der Eingriffsvoraussetzungen es der Kartellbehörde praktisch unmöglich macht, wettbewerbspolitisch unerwünschte Ausschließlichkeitsverträge für unwirksam zu erklären. Durch diese gesetzliche Erschwerung wird aber gerade dem Verbot des § 18 seine vom Gesetzgeber gewollte Schutzwirkung zugunsten der kleinen und mittelständischen Unternehmen genommen.

Der Ausschuß stimmte deshalb der Neufassung des § 18 zu, die die Häufung der Eingriffsvoraussetzungen beseitigt. Die Mehrheit des Ausschusses war mit der Bundesregierung der Auffassung, der Schutz der einzelnen Vertragsbeteiligten selbst soll — anders als bisher — allein dem bürgerlichen Recht überlassen bleiben. Die Kartellbehörde soll künftig nur dann eingreifen dürfen, wenn der Zugang zu einem Markt für andere Unternehmen unbillig beschränkt wird. Die Minderheit will dagegen am Schutz der Vertragsbeteiligten festhalten, weil sie befürchtet, daß der wirtschaftliche Schwächere in der Regel das gerichtliche Verfahren kaum werde durchstehen können.

Bei der Änderung des § 18 stand für den Ausschuß der Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen im Vordergrund. Wird daher mit der Neufassung einerseits den gebundenen Unternehmen und behinderten Außenseitern leichter geholfen werden können, so soll es andererseits doch nicht erschwert werden, wenn Lieferanten versuchen, sich durch Ausschließlichkeitsverträge einen festen Kundenstamm zu sichern. Der Ausschuß hat deswegen mit dem angefügten Satz 2 klarstellen wollen, daß eine nur unwesentliche Beschränkung der Angebots- und Nachfragemöglichkeiten nicht als unbillig anzusehen ist. Die üblichen Ausschließlichkeitsbindungen durch mittelständische Unternehmen — besonders häufig in der Brauwirtschaft — werden daher auch künftig von § 18 regelmäßig nicht berührt werden.

5. Zu § 22 Abs. 3

Die Vorschrift ersetzt lediglich die beispielhafte Aufzählung von Mißbrauchstatbeständen in § 22 Abs. 3 der geltenden Fassung durch eine Generalklausel, die sämtliche möglichen Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung erfaßt. Es bleibt dagegen bei den in § 22 Abs. 2 festgelegten Kriterien der Marktbeherrschung an sich. Auch an den Befugnissen der Kartellbehörde gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen nach § 22 Abs. 4 wird nichts geändert.

Der Ausschuß hat zunächst die Frage erörtert, ob gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Generalklausel, durch die sämtliche denkbaren Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung erfaßt werden sollen, verfassungsmäßige Bedenken bestehen. Er hat diese Frage verneint.

Der Ausschuß hat sodann die Frage geprüft, ob im Gesetz Vorschriften darüber erforderlich seien, welcher Markt für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, zu berücksichtigen sei. Es bestand im Ausschuß Übereinstimmung, daß es nicht möglich sei, den relevanten Markt im Gesetz zu definieren. Es wird von der jeweiligen Situation abhängen, ob im Einzelfall allein ein örtlicher Markt, der gesamte Inlandsmarkt, der größere Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder sogar der Weltmarkt als relevanter Markt zu berücksichtigen ist.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte der Generalklausel nach der Regierungsvorlage zu. Dabei spielte auch die Erwägung eine Rolle, daß Artikel 86 des EWG-Vertrages, der die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Stellungen im Gemeinsamen Markt regelt, eine ähnliche Generalklausel enthält. Diese Mehrheit hielt es jedoch entgegen der Vorlage der Fraktion der SPD für unzweckmäßig, durch Beispiele im Gesetz zu erläutern.

Eine Minderheit im Ausschuß befürchtete dagegen, daß die Generalklausel wegen der angenommenen Häufung von Verfahren nach § 22 Abs. 4 eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge haben werde. Diese Minderheit empfiehlt deshalb am geltenden Recht festzuhalten. Dem Vorschlag des Ausschusses für Mittelstandsfragen, entsprechend der Vorlage der Fraktion der SPD die Begriffe „marktbeherrschendes Unternehmen" und „wesentlicher Wettbewerb" in bestimmter Weise im Gesetz näher zu definieren (§ 22 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs der Fraktion der SPD) ist der Ausschuß nicht gefolgt.

6. Zu § 23

Nach dem geltenden Recht (§ 23 Abs. 1 GWB) ist der Zusammenschluß von Unternehmen der Kartellbehörde anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen „durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat".

Die Bundesregierung hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß sich diese Fassung als unzulänglich erwiesen hat, ihr einen besseren Einblick in die Zusammenhänge der Wirtschaft zu geben, die maßgeblich für das Zustandekommen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie ihre Wirkung auf den Wettbewerb sind. Die Bundesregierung weist insbesondere auf das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft — Drucksachen IV/2320, zu IV/2320 — hin.

Diese Enquete hat gezeigt, daß die Ursachen, die zu Unternehmenszusammenschlüssen führen, noch nicht hinreichend bekannt sind. Eine genaue

Ursachenkenntnis, dies hat der Ausschuß nach Prüfung des Enquete-Berichts anerkannt, ist aber erforderlich, um wirtschaftlich notwendige von marktschädigenden Zusammenschlüssen zu unterscheiden und um allein marktschädigenden Zusammenschlüssen entgegenwirken zu können. Solche Maßnahmen können erst entwickelt werden, wenn die Ursachenforschung zu umfassenderen Ergebnissen geführt hat.

Es bestand bei den Beratungen Übereinstimmung, daß weder Größe an sich noch Größe infolge von Zusammenschlüssen negativ zu beurteilen ist. Die Meinungen der Mehrheit des Ausschusses gingen jedoch insoweit auseinander, als die Befürworter der Vorlage der Fraktion der SPD sämtliche Zusammenschlüsse von der Zustimmung der Kartellbehörde abhängig machen möchten.

Dem Enquete-Bericht läßt sich nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß nicht entnehmen, daß eine solche Regelung gegenwärtig notwendig wäre. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die verfahrensmäßigen Schwierigkeiten hingewiesen, die ein Genehmigungsverfahren bei Zusammenschlüssen mit sich brächte, sowie darauf, daß angesichts der steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf den integrierten Märkten die Entwicklung zu optimalen Betriebsgrößen nicht ohne zwingenden Grund gehindert werden sollte. Diesen Gesichtspunkten wurde um so größeres Gewicht beigemessen, als es auf den erweiterten Märkten ohnehin weniger als bisher möglich sein wird, marktbeherrschende Stellungen aufzubauen oder zu erhalten. Die Mehrheit im Ausschuß hielt es indessen für erwünscht, der Regierung durch Einführung absoluter Kriterien einen besseren Einblick in Zusammenschlüsse von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung zu geben, da bisher noch keine Methode entwickelt wurde, Marktanteile zuverlässig zu ermitteln.

Eine Minderheit im Ausschuß war dagegen der Auffassung, daß § 23 vorerst nicht geändert werden sollte. Insbesondere wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung absoluter Kriterien für die Anzeigepflicht nach § 23 geltend gemacht.

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage zu § 23 im wesentlichen unverändert angenommen. Seine Beschlüsse sind ein Kompromiß der gegensätzlichen Auffassungen, die in der Diskussion um § 23 zum Ausdruck kamen.

Zwei der in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen absoluten Kriterien für die Anzeige von Zusammenschlüssen von Unternehmen hat der Ausschuß heraufgesetzt (den Umsatz von 400 auf 500 Millionen DM, die Bilanzsumme von 200 Millionen auf 1 Milliarde DM). Dadurch wird nicht die Wirksamkeit des § 23 beeinträchtigt, sondern nur die zahlenmäßige Höhe der verschiedenen absoluten Kriterien in ein besseres Verhältnis zueinander gebracht.

7. Zu § 24

Nach der Neufassung des § 24 Satz 1 soll in Zukunft die mündliche Verhandlung, zu der die Kartellbehörde nach Eingang der Anzeige nach § 23 Satz 1 auffordern kann, öffentlich sein. Nach § 24 Satz 2 hat die Kartellbehörde für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

Der Ausschuß ist der Regierungsvorlage gefolgt. Er legt Wert auf die Feststellung, daß § 24 ebensowenig wie § 23 der Kartellbehörde eine Befugnis gibt, in Zusammenschlüsse von Unternehmen einzugreifen, und zwar auch nicht in den Fällen, in denen zu erwarten ist, daß der Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung führen wird oder eine marktbeherrschende Stellung verstärkt. Der Ausschuß hat der Öffentlichkeit des Verfahrens jedoch nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Gesetz ausdrücklich klargestellt wird, daß auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen unter den im § 24 Satz 2 festgelegten Voraussetzungen die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

8. Zu § 38 Abs. 3

Der Vorschlag, Normen- und Typenempfehlungen vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 freizustellen, steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Abs. 1 und beruht auf den gleichen Erwägungen (Erleichterung der gemeinschaftlichen Normung und Typung). Der Ausschuß hat daher den neuen § 38 Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert übernommen.

9. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

Der Ausschuß empfiehlt, die ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskartellamtes gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen (§ 22) aufzuheben und dadurch das Bundeskartellamt von der Bearbeitung regionaler Mißbrauchsfälle zu entlasten. Regionale Mißbrauchsfälle haben in der Regel geringere Bedeutung und können am schnellsten und damit am wirkungsvollsten durch die Länderkartellbehörden bereinigt werden. Der Ausschuß folgt insoweit einer Anregung des Bundesrates.

10. Zu § 48

Der Antrag der Fraktion der SPD, den Einspruch gegen Verfügungen der Kartellbehörde durch Streichung der §§ 59 bis 62 und entsprechende Änderung der §§ 48, 52, 62 Abs. 1, § 65 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 Satz 1 abzuschaffen, ist der Ausschuß gefolgt, nachdem der Rechtsausschuß rechtspolitische Bedenken gegen diese Änderung nicht erhoben hatte. Die Mehrheit im Ausschuß hält eine Verkürzung des Verfahrens und eine Entlastung der Behörde durch Abschaffung des Einspruchs für zweckmäßig. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die vom Gesetzgeber des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erwar-

tete Filterwirkung des Einspruchsverfahrens nicht eingetreten ist. In der Mehrzahl der Einspruchsfälle wurde auch Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt. Als Übergangsregelung empfiehlt der Ausschuß, die bisherigen Vorschriften über den Einspruch in den Fällen weiter gelten zu lassen, in denen Verfügungen der Kartellbehörde vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits zugestellt worden sind (Artikel 3).

11. Zu § 58 Nr. 8

Über die Regierungsvorlage und die Vorlage der Fraktion der SPD hinaus empfiehlt der Ausschuß, § 58 Nr. 3 geltender Fassung zu streichen. Auf Grund dieser Vorschrift sind Verfügungen der Kartellbehörde, durch die über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu einem Lizenzvertrag entschieden wird, öffentlich bekanntzumachen. Nach einhelliger Auffassung im Ausschuß ist es aus Wettbewerbsgründen unzweckmäßig, Tatsachen über Lizenzverträge zu veröffentlichen.

12. Zu § 90 Abs. 4

Durch diese Erweiterung des § 90, die der Regierungsvorlage entspricht, soll dem Bundeskartellamt ein Überblick über die Zahl der Prozesse verschafft werden, die preisbindende Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Preisbindungen anstrengen. Daran besteht vor allem im Hinblick auf den neuen § 17 Abs. 1 Satz 2 ein Interesse.

Bonn, den 10. Juni 1965

Dr. Aschoff

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/2564, IV/2337 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), geändert durch § 231 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Rationalisierungsverbände im Sinne dieses Gesetzes sind Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen."

   b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   (1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, wenn sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Vertrag oder Beschluß die Spezialisierung in Verbindung mit Abreden der in § 5 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Art verwirklichen soll und die Abreden zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich sind.

   (2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

   (3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Werden Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder Beschlusses der in Absatz 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Spezialisierung nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat."

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten sind in das Kartellregister einzutragen."

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

   1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
   2. die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie § 5 a Abs. 1 bezeichneten Art;
   3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 3 bezeichneten Art;
   4. die nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 im Kartellregister eingetragenen Tatsachen.

   Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 1 und 2 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind."

5. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldung sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise, über die Handelsspannen sowie darüber beizufügen, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausschließlich belieferten oder von der Belieferung ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 der Anmeldung beizufügenden Angaben sowie spätere Änderungen sind in das Preisbindungsregister einzutragen. Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Preisbindungsregister zu vermerken.

(6) Das Preisbindungsregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet; von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden. Näheres über Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf."

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, wenn die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer erheblichen Zahl von Fällen unterschritten werden, oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens teils zu den gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten wird."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken, oder
2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen und dadurch für andere Unternehmen den Zugang zu einem Markt unbillig beschränken oder soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird. Als unbillig im Sinne des Satzes 1 ist nicht eine Beschränkung anzusehen, die im Verhältnis zu den Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten, die den anderen Unternehmen verbleiben, unwesentlich ist."

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerblichen Leistungen mißbräuchlich ausnutzen."

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat oder
2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß 10 000 Beschäftigte oder mehr oder in diesem Zeitraum einen Umsatz von 500 Millionen Deutscher Mark oder mehr hatten oder in ihrer Bilanz für das letzte vor dem Zusammenschluß endende Geschäftsjahr eine Bilanzsumme von

1 Milliarde Deutscher Mark oder mehr ausgewiesen hatten.

Ist in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung des Marktanteils alle Konzernunternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind Umsätze in fremder Währung nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Als Zusammenschluß gelten:

1. Verschmelzung mit anderen Unternehmen;
2. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen;
3. Erwerb des Eigentums an Betriebsstätten anderer Unternehmen;
4. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen;
5. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen dem Unternehmen selbst oder einem Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bereits zustehenden Anteilsrechten 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen.

(3) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. in den übrigen Fällen die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(4) Die Anzeige muß über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. den Marktanteil und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, die Marktanteile der Konzernunternehmen;
4. die Bilanzsumme, die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz.

Ferner ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben.

(5) Die Kartellbehörde kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über seinen Umsatz an einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den es innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind auch die Umsätze der anderen Konzernunternehmen mitzuteilen; die Kartellbehörde kann diese Auskunft auch von den anderen Konzernunternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat die Kartellbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 46 bleiben unberührt."

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Kartellbehörde kann nach Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 die Beteiligten zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung oder zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird. Die Kartellbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „Absatz 3 Satz 5, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 a Abs. 1 und 3" ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt ferner nicht für Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 vorliegen und

2. die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind.

Der Anmeldung ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigefügt ist. Auf Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes ist Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von Absatz 2 Satz 2 darstellen."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 oder § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder entgegen § 46 die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;".

b) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 3" und die Verweisung auf „§ 23" durch die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

14. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die Worte „marktbeherrschende Unternehmen (§ 22) und" zu streichen.

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 entfallen die Worte „und den Einspruchsabteilungen".

b) In Absatz 3 entfallen die Worte „und die Einspruchsabteilungen".

c) In Absatz 4 Satz 1 entfallen die Worte „und der Einspruchsabteilungen".

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „dem Einspruch" durch die Worte „die Beschwerde" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „der Einspruch" durch die Worte „die Beschwerde" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „ein Einspruch" durch die Worte „eine Beschwerde" ersetzt.

17. Nach § 53 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 22 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlungen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 24 Satz 2 gilt entsprechend."

18. § 56 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 a Abs. 3" ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,".

20. §§ 59 bis 61 entfallen.

21. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden."

22. § 63 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird."

23. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht."

24. In § 70 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „und den Einspruchsentscheid".

25. Nach § 90 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung

eines nach § 16 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben."

Artikel 2

Bis zur Anlegung des in Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 5 und 6) bezeichneten Preisbindungsregisters hat das Bundeskartellamt auf Antrag jedem Auskunft über die Angaben zu erteilen, die nach Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 5) in das Preisbindungsregister einzutragen sind.

Artikel 3

Soweit Verfügungen der Kartellbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften über den Einspruch.

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.